

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda  
(Sondernutzungsgebührensatzung)  
vom 10.01.2001**

Die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) die folgende, vom Gemeinderat am 05.12.2000 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda (Sondernutzungsgebührensatzung):

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 10.01.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet. Entsprechendes gilt für €-Beträge ab dem 01.01.2002.

## § 4

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 5

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat  
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr  
p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum	
			Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in €
<b>Gebührengruppe 1</b>				
	<b>Kreuzungen</b>			
1.01	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</b> (einschl. erforderliche Masten)	J	10,- bis 500,-	5,- bis 250,-
1.02	<b>Schienen- und Seilbahnen,</b> höhengleich - unbefristet	J	50,- bis 1000,-	25,- bis 500,-
1.03	- befristet	M	20,- bis 200,-	10,- bis 100,-
1.04	höhenfrei - unbefristet	J	10,- bis 200,-	5,- bis 100,-
1.05	- befristet	M	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
1.06	<b>Förderbänder u.a.</b> einschl. Masten, Schächten u. dgl. - unbefristet	J	10,- bis 200	5,- bis 100,-
1.07	- befristet	M	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
	<b>Längsverlegungen</b>			
1.09	<b>Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,</b> einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100m	J	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
1.10	<b>Gleise,</b> je angefangene 100m	J	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
	<b>Bauliche Anlagen,</b> einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a.			
1.11	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0,4 m <sup>2</sup> - unbefristet	J	10,- bis 20,-	5,- bis 10,-
1.12	- befristet	W	10,-	5,-
1.13	über 0,4 m <sup>2</sup> - unbefristet	J	50,- bis 100,-	25,- bis 50,-
1.14	- befristet	W	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
1.15	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziff.1.01 und 1.09 - unbefristet	J	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
1.16	- befristet	M	10,- bis 20,-	5,- bis 10,-

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum	
			Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in €
1.17	<b>Gerüste</b> bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	50,-	25,-
1.18	- für jeden weiteren Monat		30,-	15,-
1.19	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	100,-	50,-
1.20	- für jeden weiteren Monat		40,-	20,-
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> - im gesamten Gemeindegebiet, bei um- zäunte Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>			
1.21	- über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	M	40,-	20,-
1.22	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	M	80,-	40,-
1.23	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	M	160,-	80,-
1.24	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäu- ne zu Werbezwecken		100,-	50,-
1.25		Doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24		
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn- wagen, Toilettenhütten oder –wagen</b>			
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig	10,- bis 50,-	5,- bis 25,-
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	M	10,- bis 30,-	5,- bis 15,-
	<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, bei benutzter Fläche</b>			
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	W	20,-	10,-
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	W	50,-	25,-
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	W	60,-	30,-
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	W	100,-	50,-
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziff. 1.28 bis 1.31		
	<b>Überfahren von Gehwegen</b> bei in Anspruch genommener Fläche			
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	W	20,-	10,-
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	W	40,-	20,-
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	W	100,-	50,-
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	W	200,-	100,-
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	W	500,-	250,-
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (ausgenommen Aufgrabungen i.S.v. § 10 Abs. 1 Sonder- nutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugru- benbreite von 1 m)			
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	T	2,-, minde- stens jedoch 6,- p/T	1,-, mindestens jedoch 3,- p/T

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum	
			Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in €
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	T	4,-, minde- stens jedoch 10,- p/T	2,-, minde- stens jedoch 5,- p/T
<b>Gebührengruppe 2</b>				
	<b>Bauliche Anlagen</b>			
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	M	100,- bis 2.000,-	50,- bis 1000,-
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstel- lungspavillons, soweit sie im Baugenehmi- gungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> übertagte Fläche	M	10,- bis 50,-	5,- bis 25,-
2.03	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m <sup>2</sup> genutzte Fläche	J	50,- b. 500,-	25 bis 250,-
2.04	- auf Dauer - vorübergehend	W	6,- mindestens 10,- p/W	3,- mindestens 5,- p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	J	10,- bis 100,-	5,- bis 50,-
2.08	- <b>Kellerlichtschächte und Betriebs- schächte</b> , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen;		<b>Zu Ziff. 2.08 und 2.09:</b> Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezo- gen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisi- erungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Lauf- zeit und 4%iger Verzinsung	
2.09	- <b>Arkaden und Unterbauungen</b>		Mindestgebühr 50,- DM/J bzw. 25 €/J  Gebührenpflichtige Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
<b>Gebührengruppe 3</b>				
	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>			
3.01	<b>Ausstellungswagen</b>	W	100,- bis 200,-	50,- bis 100,-

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung	Gebühr je Zeitraum	
			Bis 31.12.2001 in DM	Ab 01.01.2002 in €
3.02	<b>Verkaufsstände</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	W	10,-, minde- stens 20,- p/W	5,- mindestens 10,- p/W
3.03	<b>Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien</b> (nur in Verbindung mit einer konzessionierten Gastwirtschaft oder Schank- wirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche - in den Monaten Mai bis September	M	2,60	1,30
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	M	1,60	1,30
3.05	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften</b> , p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	W	2,60, minde- stens 5,- p/W	1,30, mindest. 2,50 p/W
3.06	<b>Sonstige gewerbliche Veranstaltungen</b> (unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08)	W	10,- p/m <sup>2</sup> , mind. 50,- p/W	5,- p/m <sup>2</sup> , mind. 25,- p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der STVO			
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	T	200,- bis 500,-	100,- bis 250,-
3.08	<b>Betrieb von Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirt- schaftliche Zwecke	T	50,-	25,-
3.09	<b>Aufstellung von Plakatträgern</b> , mit Aus- nahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltun- gen zur politischen Meinungsbildung auf- gestellt werden; Je Plakatständer	Angefan- gene Wo- che	0,60	0,30
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veran- staltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden	T	6,-	3,-
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	W	10,- bis 30,-	5,- bis 15,-
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Bauflucht- linie hinausragen	J	50,- bis 250,-	25,- bis 125,-
3.13	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vi- trinen usw.), je m <sup>2</sup>	W	6,-, mindest. 16,- p/W	3,-, mindest. 8,- p/W

## § 6

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

## § 7

### Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg-Unkeroda, 10.01.2001

  
Wagner  
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung vorstehender Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich Gebührenverzeichnis erfolgte im Amtsblatt "Marksuhrer Nachrichten" Nr. 01/2001 am 18.01.2001.

Marksuhr, 18.01.2001

  
Trostmann  
Bürgermeister  
erfüllende Gemeinde